



Stadt Dreieich • Postfach 10 20 20 • 63266 Dreieich

Piratenpartei Offenbach-Land
z.Hd. Herrn Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Straße 17
63165 Mühlheim

Stadt Dreieich • Der Magistrat

Fachbereich Bürger und Ordnung
Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
Ihr Ansprechpartner ist
Paul Schmied, Zimmer 2.25

Hauptstraße 45 - 63303 Dreieich
Telefon: +49 (0) 6103 601-141
Zentrale: +49 (0) 6103 601-0
Telefax: +49 (0) 6103 601-8141 oder 601-102
E-Mail: paul.schmied@dreieich.de
Internet: <http://www.dreieich.de>

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: F1/12201 - schm.185
Datum: 17.03.2014

St.Nr. 035 226 06152
USt.ID.-Nr. DE 1135 253 22

ERLAUBNIS

Sehr geehrter Herr Zoth,

auf Ihren Antrag vom 06.03.2014 wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 in der derzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, im Gebiet der Stadt Dreieich (Stadtteil Sprendlingen 20 Stück, alle anderen Stadtteile je 10 Stück)

60 Stück Plakatständer/ Werbetafeln

anlässlich der Europawahl am 25.05.2014 aufzustellen.

Als jeweils ein Plakatständer zählen entweder Dreieckständer oder doppelseitige Ständer oder auch nur einseitige Ständer.

Diese Erlaubnis gilt vom 11.04.2014, 12.00 Uhr (*44. Tag vor der Wahl*) bis 31.05.2014 und wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt. Die Plakatständer bzw. Werbetafeln sind spätestens bis zum

31.05.2014

unaufgefordert zu entfernen.

Diese Erlaubnis gilt für Gemeindestraßen und für klassifizierte Straßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten.

Hinweis:

Die Straßenabschnitte auf der Hainer Chaussee zwischen „Am Taubhaus“ Höhe Feuerwehr und Heckenweg und „Geißberg“ zwischen „Am Hainer Berg“ und „Am Kleeweicher“ liegen außerhalb.

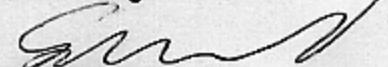
Hierfür ist eine separate Genehmigung bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden zu beantragen.

Alle sich aus dieser Erlaubnis ergebenden Schadensfälle gehen zu Ihren Lasten.

Die in der Anlage beigefügten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Schmied
Verwaltungsfachangestellter

Anlage

Auflagen:

1. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer entsteht.
 - 1.1 Kreuzungsbereiche und Straßeneinemündungen sind grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 5 m freizuhalten.
 - 1.2 Der Abstand zu Fußgängerüberwegen bzw. Fußgängerschutzanlagen und zu größeren Grundstücksein- und ausfahrten hat mindestens 10 m zu betragen.
2. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Behinderung für Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) entsteht.
 - 2.1 Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,20 m dürfen keine Ständer aufgestellt werden.
 - 2.2 Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,50 m dürfen die Ständer nur längs zur Straße gestellt werden.
 - 2.3 Die Ständer sind nur am Bürgersteigrand (entweder zur Grundstücksgrenze oder zur Straße (Abstand min 30 cm zur Fahrbahn)) aufzustellen.
 - 2.4 Plakate dürfen nicht fest mit Licht- oder Verkehrsmasten verbunden werden.
3. Plakatierungen, Plakatständer und Werbetafeln an vorfahrtsregelnden Verkehrsschildern werden untersagt, insbesondere im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ampelanlagen ist das Plakatieren ebenfalls unzulässig.
 - 3.1 Wegweiser sowie Vorwegweiser sind von jeglicher Plakatwerbung freizuhalten.
 4. Das Ankleben, Anheften und Annageln von Plakaten oder Plakatständern an Bäumen wird ausdrücklich untersagt.
 5. Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Bürgersteigplatten ist nicht gestattet.
 6. Die Plakatständer sind so zu befestigen, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist (Draht, starke Kordel, Einschlagen der Haltestäbe usw.).
 7. Abgerissene Plakate und Plakatteile sind unverzüglich von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen oder zu überkleben; das Gleiche gilt für öffentliche Grünanlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist besonders bei der Beseitigung der Plakatständer zu beachten.
 8. Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer sind unverzüglich zu entfernen und ggf. neue Ständer aufzustellen.
 9. Die in der Erlaubnis gesetzten Fristen sind einzuhalten.
 10. Verkehrspolizeiliche Einschränkungen sind in jedem Fall zu beachten.

Die vorgenannten Auflagen sind **s o f o r t** zu erfüllen.